



## Inhalt, Nr. 43/2022

- Allgemeinverfügung des Landkreises München über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2023 als Höchsttarif

**Allgemeinverfügung des Landkreises München**

**Nr. 2188 /Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises München über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2023 als Höchsttarif**

**Hintergrund**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen, die zunächst zum 15. Dezember 2019 beschlossene Tarifierform im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen zu einer Tarifierform war die seit Jahrzehnten nachhaltig von verschiedensten Seiten vorgebrachte Kritik, dass der MVV-Gemeinschaftstarif zu kompliziert sei. Daher war es Ziel der Reform, bei hinreichender Ergiebigkeit den MVV-Gemeinschaftstarif stark zu vereinfachen und gerechter zu gestalten. Im Rahmen der Reform wurde ein „Sieben-Zonen-Modell“ gewählt. Dieses Modell ist die Basis der Raumbetrachtung für nahezu alle Ticketsorten. Zudem wurden Preissprünge abgebaut und verbundweit einheitliche Zeitfahrkarten für bestimmte Personengruppen (z.B. Sozialticket) eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung der Tarife gemäß der Tarifierform resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der Finanzierungsrichtlinie „Tarifierform 2019“, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH am 05.07.2019 beschlossen und am 16.09.2022 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis München im Anschluss zur Allgemeinverfügung vom 22. August 2019 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung der Tarife gemäß der „Tarifierform 2019“ verlängert wird:

**Allgemeinverfügung:**

1. Der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifierform gemäß Anlage 1 wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG auf dem Gebiet des Landkreises München ab dem 01.01.2023 als Höchsttarif für alle Fahrgäste im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im gegenüber bis zum 15.12.2019 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 23.10.2017) reformierten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises München in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifierform Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises München umfasst sein geografisches Gebiet sowie die Linienabschnitte außerhalb seines Gebiets, für die dem Landkreis München durch Zweckvereinbarung von Nachbargaufgabenträgern die Zuständigkeit übertragen wurde, nicht jedoch die Linienabschnitte auf seinem Gebiet, für die der Landkreis München die Zuständigkeit durch Zweckvereinbarung auf benachbarte Aufgabenträger übertragen hat.

2. Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 01.01.2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Tarifierform erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifierform 2019“ der MVV GmbH (Anlage 2). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.

3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „Tarifierform 2019“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).

4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziff. 2 aller Allgemeinverfügungen einen jährlichen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, dessen Gesamthöhe sich aus der Finanzierungsrichtlinie ergibt und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht.

Die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen gemeinsam vom Gesamtausgleichsbetrag einen anteiligen Finanzierungsbetrag an der Gesamtfinanzierung der Tarifierform in Höhe von maximal 9,375 Mio. € p.a. zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landkreise erfolgt zu 50 % nach der pauschalierten Wagenkilometerleistung sowie zu 50 % aus den Bruttoeinnahmen (Verteilungsschema gemäß Anlage 3). Im Falle einer Verbundraumerweiterung erhöht sich der anteilige Finanzierungsbetrag der Verbundlandkreise und der maximale Ausgleichsbetrag nach Anlage 3 um den jeweils zusätzlich zur Verfügung gestellten Finanzierungsbetrag der beigetretenen Aufgabenträger. Der Landkreis München geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis München gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Allgemeinverfügung, der Tarifierform oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Landkreis München gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie Tarifierform 2019“ fortgeschrieben wird.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifierform 2019“ der MVV GmbH (Anlage 2).

6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises München bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.01.2023 Kraft.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis München wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 30.06.2023 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31.12.2023 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

Anlage 1: MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifierform als Höchsttarif. Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in Bezug auf die Entgelttabellen im Rahmen der regulären jährlichen Tarifanpassung fortgeschrieben. Die jeweils gültige Fassung ist abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tickets/tarifstruktur/beoerdersbedingungen/index.html>

Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie „Tarifierform 2019“ der MVV GmbH vom 05.07.2019

Anlage 3: Verteilungsschema

Fortschreibungen und Änderungen an der Anlage 2 werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

**Gründe:**

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Umsetzung der Tarifierform zugestimmt. Da die Umsetzung der Tarifierform nach den Prognosen der Gutachter, die die Tarifierform begleitet haben, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 65,5 Mio. € p.a. (+/- 7 Mio. € p.a. Schwankungsbreite wegen Elastizitäts- und Stichprobenrisiken) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von maximal 72,5 Mio. € p.a. ab dem 15.12.2019 zu gewähren. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis München in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste.

Der Landkreis München beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung*

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Anlage 2****Finanzierungsrichtlinie „Tarifierform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH****Präambel**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen (Beschluss der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH vom 16.09.2022), die zum 15. Dezember 2019 im MVV durchgeführte Tarifierform beizubehalten. Ein etwaiger Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, die aus der Umsetzung der Tarifierform resultieren, sollen von den Aufgabenträgern im MVV nach wie vor ausgeglichen werden. Dementsprechend stellen der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg die Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Tarifierform resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif sicherzustellen, werden die Aufgabenträger im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet und im Rahmen ihrer jeweiligen sachlichen Zuständigkeit jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der vorliegenden Finanzierungsrichtlinie.

**§ 1****Anwendungsbereich, Zuwendungszweck, Abwicklung über die MVV GmbH**

(1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifierform zum 15.12.2019 erlassen. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau und Freising und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Plienring, Poing und Vaterstetten ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter [www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif](http://www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif)) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und / oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.

(2) Auf Grundlage der von den Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV erbracht und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeiträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Die vorgenannten Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Verbundverkehrsunternehmen“ Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;

b) „Abrechnungsjahr“ das Kalenderjahr;

c) „Basiszinssatz“ den von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegeben Basiszins;

d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

**§ 3****Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen**

(1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

• Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifierform vom 15.12.2019 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1,

• Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,

• Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6 und

• Abschluss einer Vereinbarung jeweils zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und der MVV GmbH, in der sich die Verbundverkehrsunternehmen mit der Verarbeitung von Daten durch die MVV GmbH und Weiterleitung von Informationen an die MVV-Aufgabenträger einverstanden erklären und sich die MVV GmbH zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet.

(2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

**§ 4****Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung**

(1) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Tarifierform ein Gesamtausgleichsbetrag in Höhe von 65,5 Mio. € p.a. zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt. Insgesamt ergibt sich hierdurch ein maximaler Ausgleichsbetrag von 72,5 Mio. € p.a.

(2) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Bis zu einem Gesamtausgleichsbetrag von 70 Mio. € trägt der Freistaat Bayern 50 % und die restlichen 50 % die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise). Sollte sich der Gesamtausgleichsbetrag auf einen Wert zwischen 70 Mio. € und 72,5 Mio. € belaufen, beteiligt sich der Freistaat Bayern mit 35 Mio. €, den restlichen Ausgleichsbetrag i.H.v. 35 Mio. € bis 37,5 Mio. € teilen sich die LHM und die Verbundlandkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise).

(3) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifierform vom 15.12.2019 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungsrichtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.

(4) Ab dem 01.01.2020 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifierform durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 dieser Finanzierungsrichtlinie einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.

**§ 5****Ausgleichsberechnung**

(1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Mindereinnahmen (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach Tarifierform) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtausgleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist jährlich auf 65,5 Mio. € zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Mio. € p.a. begrenzt. Insgesamt ergibt sich hierdurch ein maximaler jährlicher Ausgleichsbetrag von 72,5 Mio. €.

(2) Sollten der Freistaat Bayern oder der Bund Ausgleichsleistungen für tarifliche Maßnahmen oder als Ersatz für Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen bereitstellen und entsprechende Regelungen erlassen, so erfolgt die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie nachrangig, soweit und in dem Umfang es nach den Regelungen des Freistaats Bayern und/oder des Bundes rechtlich zulässig ist. Die Verkehrsunternehmen haben diese Ausgleichszahlungen vorrangig in Anspruch zu nehmen bzw. zu beantragen.

Die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie erfolgt zudem vorrangig im Verhältnis zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen

*(Fortsetzung nächste Seite)*





**(Fortsetzung)**

men im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2020 bzw. 2021 bzw. 2022 bzw. 2023 (jeweils Januar - Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalten sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.

(4) Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich

- für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
- für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2,
- für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3 und
- für das Abrechnungsjahr 2023 nach Anhang 4.

(5) Die MVV-Gesellschafterversammlung kann für den Fall eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (insbesondere Pandemien oder wesentliche Veränderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- oder Landesebene, bspw. 9-Euro-Ticket o.ä.) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen einen Abschlag auf den „Ohne-Fall“ festlegen, um den Ausgleich auf die Mindereinnahmen zu beschränken, die auf die Tarifreform zurückzuführen sind. Erheblich sind Auswirkungen auf die Einnahmesituation, wenn die Fahrgeldeinnahmen im MVV in drei aufeinanderfolgenden Monaten um mehr als 30 % zurückgehen. Die Höhe des Abschlags wird auf Basis einer Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifpflicht im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007 aus der Tarifpflicht unter Berücksichtigung der Auswirkungen des unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses ermittelt. Der Verbundrat ist in einem solchen Fall vorher anzuhören.

(6) Soweit nach Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags zum Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 3 der maximale jährliche Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 nicht ausgeschöpft ist, erhalten die Verbundverkehrsunternehmen zur Abgeltung der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX einen Aufschlag auf den Gesamtausgleichsbetrag nach Absatz 3. Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (<https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php>). Sollte der nach Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags zum Ausgleich der Mindereinnahmen verbleibende maximale Ausgleichsbetrag nicht ausreichen, um sämtlichen Verbundverkehrsunternehmen einen Aufschlag zu gewähren, wird der Prozentsatz entsprechend gekürzt.

(7) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmenaufteilung im Verbund bleibt unberührt.

(8) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.

**§ 6**

**Ausgleichsverfahren**

(1) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt für die Jahre 2020, 2021 und 2022 durch die Aufgabenträger im MVV an die MVV GmbH in Form

- a) von zwei unterjährigen Abschlagszahlungen für den betreffenden Zeitraum in Höhe von 75 % (Abschläge) im Laufe des Abrechnungsjahres und
- b) einer Schlusszahlung unter Abzug der Abschläge nach a) im auf das jeweilige Abrechnungsjahr folgenden Jahr.

(2) Die Zahlung der Ausgleichsleistung erfolgt für das Jahr 2023 durch die Aufgabenträger im MVV an die MVV GmbH in Form

- a) von zwei unterjährigen Abschlagszahlungen für den betreffenden Zeitraum in Höhe von jeweils einem Drittel des maximalen jährlichen Ausgleichsbetrages (1/3 von 72,5 Mio. € = 24.166.667,00 €, Stand 01.01.2023) und
- b) einer Schlusszahlung unter Abzug der Abschläge nach a) im auf das jeweilige Abrechnungsjahr folgenden Jahr.

(3) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen sollen in der Regel zu folgenden Terminen erfolgen:

Abrechnungsjahr 2020

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2020 für das Abrechnungsjahr 2020
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2020 für das Abrechnungsjahr 2020
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2020 zum 15.07.2021

Abrechnungsjahr 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2021 für das Abrechnungsjahr 2021
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2021 für das Abrechnungsjahr 2021
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2021 zum 15.07.2022

Abrechnungsjahr 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2022 zum 15.07.2023

Abrechnungsjahr 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 01.04.2023 für das Abrechnungsjahr 2023

jahr 2023

- 2. Abschlagszahlung zum 17.10.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
  - Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2023 zum 15.07.2024
- (4) Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagszahlung nach Absatz 1 dienen zum
- 30.06.2020 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2019 bis März 2020.
  - 15.11.2020 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2019 bis August 2020.
  - 30.06.2021 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2020 bis März 2021.
  - 15.11.2021 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2020 bis August 2021.
  - 30.06.2022 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2021 bis März 2022.
  - 15.11.2022 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2021 bis August 2022.
  - 30.06.2023 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2022 bis März 2023.
  - 15.11.2023 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2022 bis August 2023.
  - Berechnungsbeispiel der Abschlags- und Schlusszahlung für das Jahr 2020:

o zum 30.6.2020 werden die Einnahmen der Monate April 2019 bis März 2020 (Mit-Fall) mit den fortgeschriebenen Einnahmen der Monate April 2018 bis März 2019 (Ohne-Fall) verglichen, dazu wird wie folgt berechnet:

o 1. Ausgleichsbetrag = 75% multipl. („Einnahmen Apr/2018 bis Mrz/2019“ multipl. 4/12 multipl. „kosteninduzierte Preiserhöhungen seit 10.12.2017“ abzgl. „Einnahmen Apr/2019 bis Mrz/2020“)

o zum 15.11.2020 werden die Einnahmen der Monate September 2019 bis August 2020 (Mit-Fall) mit den fortgeschriebenen Einnahmen der Monate September 2018 bis August 2019 (Ohne-Fall) verglichen, dazu wird wie folgt berechnet:

o 2. Ausgleichsbetrag = 75% multipl. [(„Einnahmen Sept/2018 bis Aug/2019“ multipl. 9/12 multipl. „kosteninduzierte Preiserhöhungen seit 10.12.2017“ abzgl. „Einnahmen Sept/2019 bis Aug/2020“) abzgl. gewährter Ausgleichsbetrag zum 30.06.2020]

o zum 15.07.2021 erfolgt die Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2020, die entsprechend der Berechnung in Anhang 1 (c) berechnet wird

o Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

(5) Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmemeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Abrechnungsjahren 2020, 2021 und 2022 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges mit den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München und acht Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmemeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die zeitgerechte Lieferung der Einnahmemeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und Zahlung der Abschlagszahlungen und der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.

(6) Im Rahmen der Abschlagszahlungen sind ggf. überzahlte Beträge von den Verbundverkehrsunternehmen ab Kenntnisnahme der Endabrechnung innerhalb der in der Mitteilung über die Endabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.

(7) Die Auszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen durch die MVV GmbH folgende Termine:

Abrechnungsjahr 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 21.07.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- 2. Abschlagszahlung zum 06.12.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2022 zum 07.08.2023

Abrechnungsjahr 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 21.07.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- 2. Abschlagszahlung zum 06.12.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2023 zum 05.08.2024

**§ 7**

**Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation, Vorgaben für Trennungsrechnung**

(1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten.

(2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 31.12. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif der MVV GmbH vorzulegen.

Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.

(3) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ergebnisrechnung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift resultiert.
2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 4. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.
3. Gegenüberzustellen sind die nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen. Soweit nach § 5 Abs. 3 andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen sind, erfolgt dies bereits im Rahmen der Berechnung jeweils des Mit- und/oder Ohne-Falls.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Ergebnisrechnung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben. Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation kann auf das Muster des Anhangs 5 zurückgegriffen werden.

(4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Ergebnisrechnung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

**§ 8**

**Jährlicher Gesamtbericht**

Die MVV-Aufgabenträger bzw. die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

**§ 9**

**Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007**

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlörisiken und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität nicht. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

**§ 10**

**Fortschreibung**

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (Fristen und Termine) und Nachweisführung (konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Ergebnisrechnung) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

**Anhänge**

1. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2020
2. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2021
3. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2022
4. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2023
5. Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

**Anhang 1**

*zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH*

**Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2020**

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$EF_{2020} = BE_{2019} * PE_{2020}/100$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

EF<sub>n</sub> Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

BE<sub>2019</sub>

bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

PE<sub>n</sub>

bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE<sub>2020</sub> enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2020). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein.

Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indiziert (PE<sub>2019</sub> = 100). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindex wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmoment berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

*Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2020 mit kosteninduzierter Preisanpassung von 1,3 %*

$$EF_{2020, Muster} = BE_{2019, Prognose} * PE_{2020} / 100 = 950 \text{ Mio. €} * 101,3/100 = 962.350.000,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$E_{2020} = BE_{2020}$$

E<sub>n</sub> Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

BE<sub>n</sub> bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

*Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 930 Mio. € im Abrechnungsjahr 2020:*

$$E_{2020, Muster} = BE_{2020, Prognose} = 930 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

A<sub>n</sub> Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

EF<sub>n</sub> Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

E<sub>n</sub> Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

*Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2020 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:*

$$A_{2020, Muster} = EF_{2020, Muster} - E_{2020, Muster} = 962,35 \text{ Mio. €} - 930 \text{ Mio. €} = 32.350.000 \text{ €}$$

*(Fortsetzung nächste Seite)*





**(Fortsetzung)**

EF <sub>2020_Muster</sub> = Ohne-Fall	962.350.000,00 €
E <sub>2020_Muster</sub> = Mit-Fall	930.000.000,00 €
A <sub>2020_Muster</sub> = Differenz	32.350.000,00 €

**Anhang 2**

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

**Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2021**

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

$$EF_{2021} = BE_{2019} * PE_{2021} / 100$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

- EF<sub>n</sub> Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
- BE<sub>2019</sub> bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
  - alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
  - Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)

- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

PE<sub>n</sub> bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE<sub>2021</sub> enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2021). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein.

Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indiziert (PE<sub>2019</sub> = 100). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindexes wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert

Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2021 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 %

$$EF_{2021\_Muster} = BE_{2019\_Prognose} * PE_{2021} / 100 = 950 \text{ Mio. €} * 103,326 / 100 = 981.597.000,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

$$E_{2021} = BE_{2021}$$

- E<sub>n</sub> Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n
- BE<sub>n</sub> bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
  - Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
  - Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
  - Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
  - Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 955 Mio. € im Abrechnungsjahr 2021:

$$E_{2021\_Muster} = BE_{2021\_Prognose} = 955 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

A<sub>n</sub> Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

EF<sub>n</sub> Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

E<sub>n</sub> Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2021 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:

$$A_{2021\_Muster} = EF_{2021\_Muster} - E_{2021\_Muster} = 981,597 \text{ Mio. €} - 955 \text{ Mio. €} = 26.597.000,00 \text{ €}$$

$$EF_{2021\_Muster} = \text{Ohne-Fall} \quad 981.597.000,00 \text{ €}$$

$$E_{2021\_Muster} = \text{Mit-Fall} \quad 955.000.000,00 \text{ €}$$

$$A_{2021\_Muster} = \text{Differenz} \quad 26.597.000,00 \text{ €}$$

**Anhang 3**

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

**Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2022**

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2022 wie folgt berechnet:

$$EF_{2022} = BE_{2019} * PE_{2022} / 100$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

- EF<sub>n</sub> Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
- BE<sub>2019</sub> bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
  - alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
  - Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)

- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

PE<sub>n</sub> bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE<sub>2022</sub> enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2022). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein.

Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indiziert (PE<sub>2019</sub> = 100). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindexes wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2022 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 % und 2,5 %

$$EF_{2022\_Muster} = BE_{2019\_Prognose} * PE_{2022} / 100 = 950 \text{ Mio. €} * 105,90915 / 100 = 1.006.136.925,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2022 wie folgt berechnet:

$$E_{2022} = BE_{2022}$$

E<sub>n</sub> Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

BE<sub>n</sub> bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 980 Mio. € im Abrechnungsjahr 2022:

$$E_{2022\_Muster} = BE_{2022\_Prognose} = 980 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

A<sub>n</sub> Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

EF<sub>n</sub> Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

E<sub>n</sub> Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2022 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:

$$A_{2022\_Muster} = EF_{2022\_Muster} - E_{2022\_Muster} = 1006,136925 \text{ Mio. €} - 980 \text{ Mio. €} = 26.136.925,00 \text{ €}$$

$$EF_{2022\_Muster} = \text{Ohne-Fall} \quad 1.006.136.925,00 \text{ €}$$

$$E_{2022\_Muster} = \text{Mit-Fall} \quad 980.000.000,00 \text{ €}$$

$$A_{2022\_Muster} = \text{Differenz} \quad 26.136.925,00 \text{ €}$$

**Anhang 4**

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

**Berechnungsschema der Mindereinnahmen Abrechnungsjahr 2023**

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2023 wie folgt berechnet:

$$EF_{2023} = BE_{2019} * PE_{2023} / 100$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

- EF<sub>n</sub> Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
- BE<sub>2019</sub> bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
  - alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
  - Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)

- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

PE<sub>n</sub> bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE<sub>2023</sub> enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2023). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein.

Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indiziert (PE<sub>2019</sub> = 100). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindexes wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert

Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2023 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 % und 2,5 % und 5,8 %

$$EF_{2023\_Muster} = BE_{2019\_Prognose} * PE_{2023} / 100 = 950 \text{ Mio. €} * 112,0518807 / 100 = 1.064.492.866,65 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2022 wie folgt berechnet:

$$E_{2022} = BE_{2022}$$

E<sub>n</sub> Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

BE<sub>n</sub> bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 999,5 Mio. € im Abrechnungsjahr 2023:

$$E_{2023\_Muster} = BE_{2023\_Prognose} = 999,5 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

A<sub>n</sub> Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

EF<sub>n</sub> Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

E<sub>n</sub> Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2023 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:

$$A_{2023\_Muster} = EF_{2023\_Muster} - E_{2023\_Muster} = 1.064,49286665 \text{ Mio. €} - 999,5 \text{ Mio. €} = 64,99286665 \text{ €}$$

$$EF_{2023\_Muster} = \text{Ohne-Fall} \quad 1.064.492.866,65 \text{ €}$$

$$E_{2023\_Muster} = \text{Mit-Fall} \quad 999.500.000,00 \text{ €}$$

$$A_{2023\_Muster} = \text{Differenz} \quad 64.992.866,65 \text{ €}$$

**Anhang 5**

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH: Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

**(1) Überkompensationskontrolle Allgemeine Vorschriften zur Tarifreform und zur Einführung des 365 Euro-Tickets MVV für das Jahr 2020**

**A) Finanzieller Nettoeffekt**

**Allgemeine Vorschrift Tarifreform**

Auswirkungen auf die Einnahmen	43.500.000,00 €
Differenz „Mit-Fall“ zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1	- €
Auswirkungen auf die Kosten	- €
nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)	- €
Angemessener Gewinn	- €
nicht ausdrücklich zugestanden	- €
Zwischensumme	43.500.000,00 €

(Fortsetzung nächste Seite)





(Fortsetzung)

**Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV**  
Auswirkungen auf die Einnahmen 6.000.000,00 €

Differenz „Mit-Fall“ zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1  
Auswirkungen auf die Kosten - €

nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)

Angemessener Gewinn - €  
nicht ausdrücklich zugestanden

Zwischensumme 6.000.000,00 €

A) Summe Finanzieller Nettoeffekt 49.500.000,00 €

**B) Ausgleichsleistung**

Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Tarifreform (AV TSR)  
21.000.000,00 €

gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021

Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV (AV 365T)  
6.000.000,00 €

gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021

B) Summe Ausgleichsleistung AV TSR und AV 365T  
27.000.000,00 €

Deltabetrag aus A) und B) 22.500.000,00 €

Überkompensationskontrolle nach VO 1370:

**Überkompensation** - €

Finanzieller Nettoeffekt übersteigt die Ausgleichsleistungen.

Es liegt keine Überkompensation gem. gemäß § 7 Anlage 2 der Allgemeinen Vorschriften Tarifreform und Einführung des 365 Euro-Tickets MVV der Beispiel GmbH für das Jahr 2020 vor.

**(2) Nebenrechnung für die Überkompensationskontrolle bzgl. Allgemeiner Vorschrift Tarifreform**

Finanzieller Nettoeffekt:

(3) Die Berechnung des „Ohne-Falls“ und des „Mit-Falls“ richtet sich

- für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
- für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2 und
- für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3

gem. § 5 Abs. 3 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

**1. Ermittlung Ohne-Fall:**

**a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:**

$$EF_{2020} = BE_{2019} * PE_{2020} / 100$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
BE 2019	952.418.166,02	verbundweite Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017
	960.183.839,50	davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	0,00	zzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365 € (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-11.725.528,58	abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	3.959.855,10	Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020)
PE 2020	101,30	kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017

EF 2020 964.799.602,18 Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr 2020

**Ohne-Fall: 964.799.602,18**

**2. Ermittlung Mit-Fall:**

**b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:**

$$E_{2020} = BE_{2020}$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
BE 2020	586.509.460,39	verbundweite Gesamteinnahmen im Jahr 2020 mit Tarifstand 10.12.2017
	586.327.114,50	davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	8.642.271,00	zzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365 € (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-7.891.587,31	abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-568.337,80	Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020)
E 2020	586.509.460,39	Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr 2020
<b>Mit-Fall:</b>	<b>586.509.460,39</b>	

**3. Ermittlung Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall:**

**c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:**

$$A_n = EF_n - E_n$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
EF 2020	964.799.602,18	Ohne-Fall
E 2020	586.509.460,39	Mit-Fall
<b>Differenz</b>	<b>378.290.141,79</b>	

**4. Ermittlung des resultierenden Nettoeffektes der Beispiel GmbH**

(2) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2020 bzw. 2021 bzw. 2022 (jeweils Januar-Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalte sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.

gem. Finanzierungsrichtlinie der Allgemeinen Vorschriften Tarifreform

Differenz	378.290.141,79	siehe Rechenschritt 3. auf diesem Tabellenblatt abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer
abzgl. 7 %	-26.480.309,93	
Zwischenergebnis	351.809.831,86	

Obergrenze	72.500.000,00	gem. § 4 Abs. 1 der Allgemeinverfügung maximaler Ausgleichsbetrag
Zwischenergebnis	72.500.000,00	nach Anwendung der Obergrenze

Anteil Beispiel GmbH	60,00 %	fiktiver Anteil Beispiel GmbH an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im Abrechnungsjahr 2021 (siehe Testat Einnahmenaufteilung 2020)
<b>Ergebnis</b>	<b>43.500.000,00</b>	(fiktiv)
<b>Finanzieller Nettoeffekt der Beispiel GmbH</b>	<b>43.500.000,00 €</b>	

**Anlage 3**

**Verteilungsschema des Anteils der Landkreise am Ausgleichsbetrag „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH**

**Präambel**

Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Tarifreform ein Gesamtausgleichsbetrag in Höhe von 65,5 Mio. € p.a. zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt. Insgesamt ergibt sich hieraus ein maximaler Ausgleichsbetrag von 72,5 Mio. € p.a.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Bis zu einem Gesamtausgleichsbetrag von 70 Mio. € trägt der Freistaat Bayern 50 % und die restlichen 50 % die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise). Sollte sich der Gesamtausgleichsbetrag auf einen Wert zwischen 70 Mio. € und 72,5 Mio. € belaufen, beteiligt sich der Freistaat Bayern mit 35 Mio. €, den restlichen Ausgleichsbetrag i.H.v. 35 Mio. € bis 37,5 Mio. € teilen sich die LHM und die Verbundlandkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise).

Die Aufteilung des Anteils der acht Verbundlandkreise je Landkreis erfolgt nach dem folgenden Verteilungsschema.

**§ 1 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung**

(1) Für die acht Verbundlandkreise ergibt sich ein maximaler Ausgleichsbetrag von 9,375 Mio. € pro Jahr.

(2) Die Aufteilung des Anteils der acht Verbundlandkreise erfolgt zu 50 % nach der Wagenkilometerleistung sowie zu 50 % aus den Bruttoeinnahmen inkl. erhöhtem Beförderungsentgelt und SGB IX des jeweiligen Landkreises des Jahres 2017.

(3) Die jeweiligen Wagenkilometer und Einnahmen eines Landkreises beinhalten auch Wagenkilometer und Einnahmen aus Kommunen oder Landkreisen, die die Zuständigkeit für ihr Gebiet für den Erlass dieser Allgemeinverfügung im Rahmen einer Zweckvereinbarung im Sinne von Art. 7 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit auf den jeweiligen Landkreis übertragen haben.

(4) Die Einnahmen beinhalten auch Einnahmen aus Schienenverkehrsmitteln des jeweiligen Landkreises, die dem allgemeinen ÖPNV zugeordnet werden (insbesondere U-Bahn und Trambahn).

**§ 2 Berechnungsschema**

(1) Berechnungsschema

$$A_n = B_n * (W/GW + E/GE) / 2$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

A<sub>n</sub> Anteil des Landkreis I im Jahr n in Euro

B<sub>n</sub> Gesamter Ausgleichsbetrag der acht Verbundlandkreise im

Jahr n

W<sub>n</sub> Wagenkilometer im Landkreis I im Jahr 2017

GW Gesamte Wagenkilometer aller Landkreise im Jahr 2017

E<sub>n</sub> Einnahmen im Landkreis I im Jahr 2017

GE Gesamte Einnahmen aller Landkreise im Jahr 2017

(2) Beispielrechnung für das Jahr 2020 im Landkreis Ebersberg:

A<sub>EBE 2020</sub> Anteil des Landkreises Ebersberg im Jahr 2020 in Euro

B<sub>2020</sub> Gesamter Ausgleichsbetrag der acht Verbundlandkreise im Jahr 2020

W<sub>EBE</sub> Wagenkilometer im Landkreis Ebersberg im Jahr 2017

GW Gesamte Wagenkilometer aller Landkreise im Jahr 2017

E<sub>EBE</sub> Einnahmen im Landkreis Ebersberg im Jahr 2017

GE Gesamte Einnahmen aller Landkreise im Jahr 2017

Annahme für die Beispielrechnung B<sub>2020</sub> = 3.500.000 €.

$$W_{EBE} = 2.145.487,52$$

$$GW = 40.074.527,96$$

$$E_{EBE} = 2.316.568,63 €$$

$$GE = 63.287.660,48 €$$

$$A_{EBE 2020} = B_{2020} * (W_{EBE} / GW + E_{EBE} / GE) / 2$$

$$= 3.500.000 * (2.145.487,52 / 40.074.527,96 + (2.316.568,63 €) / (63.287.660,48 €)) / 2 = 157.747,16 €$$

**§ 3 Verteilungsschema**

(1) Übersicht über die Wagenkilometer sowie die Einnahmen im Jahr 2017 und die daraus resultierende Verteilung des Anteils der Landkreise am Ausgleichsbetrag sowie der maximale Ausgleichsbetrag je Landkreis pro Jahr:

Landkreis	Nwkm 2017 (IST)	Jahreseinnahmen 2017
M	14.255.227,16	26.248.104,98 €
TÖL	1.784.545,27	2.989.514,70 €
EBE	2.145.487,52	2.316.568,63 €
ED	2.863.867,30	4.202.809,14 €
FS	4.090.566,66	8.207.557,82 €
DAH	3.917.676,30	7.264.336,89 €
FFB	7.421.914,32	8.428.312,68 €
STA	3.595.243,43	3.630.455,64 €
<b>Summe</b>	<b>40.074.527,96</b>	<b>63.287.660,48 €</b>

Landkreis	Anteil*	Maximalsumme im Jahr
M	38,52304%	3.611.534,81 €
TÖL	4,58838%	430.160,58 €
EBE	4,50706%	422.537,03 €
ED	6,89358%	646.272,97 €
FS	11,58803%	1.086.377,46 €
DAH	10,62713%	996.293,41 €
FFB	15,91887%	1.492.394,29 €
STA	7,35391%	689.429,45 €
<b>Summe</b>	<b>100,00000%</b>	<b>9.375.000,00 €</b>

\* Prozentwert in der Darstellung gerundet.

Christoph Göbel  
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de